

# Schulterschluss leben

## Baltikumsbrief

Recht und Steuern in Estland, Lettland und Litauen

Ausgabe: Mai 2014 · [www.roedl.de](http://www.roedl.de)

Lesen Sie in dieser  
Ausgabe

### Im Blickpunkt

- > Compliance – Die systematische Vorbeugung von Rechtsverstößen der Mitarbeiter

### Ländernachrichten

- > Estland
  - > Vereinfachung des Umsatzsteuergesetzes
- > Lettland
  - > Gesellschaften nun zu Sonderausschüttungen berechtigt
- > Litauen
  - > Neue Vorschriften zum Schutz von Geschäftsgeheimnissen geplant

## Liebe Leserinnen und Leser,

ich bin mir sicher, Ihnen geht es wie mir:

Am liebsten arbeitet man an Wachstum und Erfolg – sei es in Form steil ansteigender Umsatzzahlen, der Erschließung neuer Märkte, der Gestaltung lukrativer Joint-Ventures oder des Erwerbs aussichtsreicher Unternehmen.

Aufgrund der aktuell erfreulichen wirtschaftlichen Entwicklungen in den Baltischen Staaten, gab es im laufenden Jahr bereits zahlreiche Möglichkeiten solche Projekte beratend zu begleiten und zum erfolgreichen Abschluss beizutragen. Dabei bin ich zuversichtlich, dass dieser positive Trend auch für den Rest des Jahres anhalten wird.

Neben diesen „Erfolgsgeschichten“ nehmen sich andere Themen zunächst deutlich weniger attraktiv aus. So wird etwa die Erarbeitung von Compliance-Richtlinien sowie deren Einführung von den Mitarbeitern oftmals als hinderlich für das Wachstum und bestenfalls als notwendiges Übel empfunden. Bei einer Compliance-Prüfung festgestellte Mängel und Verstöße sind für die Verantwortlichen nicht nur unangenehm, sondern haben oftmals auch zusätzliche finanzielle Belastungen (etwa in Form von Verspätungszinsen auf Steuernachzahlungen oder der Rückforderung von Fördergeldern) zur Folge.

Dabei gilt es jedoch Aufwand und Risiko abzuwägen: Nachlässigkeiten in der Vorbeugung und Kontrolle können angestrebte Ziele gefährden und in der Vergangenheit erzielte Erfolge über Nacht zunichtemachen. Verstöße gehen nicht selten mit öffentlichem Reputationsverlust (z.B. mit der Aufnahme ins „Schwarzbuch der Steuersünder“ in Litauen) einher und auch strafrechtliche Konsequenzen für die Verantwortungsträger stehen mitunter im Raum.

Ob bei Steuerpflichten, der Teilnahme an öffentlichen Ausschreibungen oder dem Verhältnis zu Mitarbeitern – in allen Bereichen gilt, dass eine Verhinderung von Rechtsverstößen einer nachgelagerten Korrektur und Verteidigung vorzuziehen sind.

Auch gilt es über eine rechtzeitige Feststellung von Fehlentwicklungen im Rahmen eigener Prüfungen einer Aufdeckung durch externe Stellen vorzuzukommen.

Lassen Sie uns gemeinsam daran arbeiten, Ihrer Verantwortung gerecht zu werden und Ihre persönlichen Erfolge und die Ihres Unternehmens nachhaltig zu sichern.

Eine aufschlussreiche Lektüre wünschen Ihnen



Sanda Lāce



Tobias Kohler

# Im Blickpunkt: Compliance – Die systematische Vorbeugung von Rechtsverstößen der Mitarbeiter

## Einführung

Für die Einführung und Umsetzung eines Compliance-Management-Systems und den Umgang mit Risiken im Unternehmen gibt es keine „Patentlösung“.

Häufig kommt der Druck zur Einführung eines Compliance-Managements von außen. Sei es durch mediale Berichterstattung, vermehrte Maßnahmen der Ermittlungsbehörden im Umfeld von Korruption (Schmiergeld) und Untreue oder sogar seitens eines Kunden des jeweiligen Unternehmens, der den Lieferanten zur Aufrechterhaltung der Geschäftsbeziehung auf eigene Compliance-Richtlinien verpflichten will.

Rechtsverstöße können neben der persönlichen Haftung der Unternehmensverantwortlichen auch eine existenzielle Gefährdung für das Unternehmen selbst bedeuten, insbesondere durch

- > Einleitung von Strafverfahren
- > Imageschäden
- > Ausschluss bei der Vergabe öffentlicher Aufträge
- > Schadenersatzpflicht gegenüber Wettbewerbern und Dritten sowie
- > erhebliche Verteidigungskosten.

Doch was ist genau zu tun, um dies zu verhindern?

Ende letzten Jahres hat das Landgericht München I den ehemaligen Finanzvorstand der Siemens AG zur Zahlung von 15 Millionen Euro an den Konzern wegen Verletzung seiner Organisationspflichten verurteilt. Der Ausgangspunkt für die Pflichtverletzung waren umfangreiche Schmiergeldzahlungen im Ausland. Die Rechtfertigung, anderenfalls seien wirtschaftliche Erfolge auf korrupten Auslandsmärkten nicht möglich, hat die Richter, wenig überraschend, nicht überzeugt.

Laut der Begründung der Richter am Münchner Landgericht ist ein Vorstand bei einer entsprechenden Gefährdungslage verpflichtet, eine Compliance-Organisation einzurichten, die auf Schadensprävention und Risikokontrolle angelegt ist. Der

Gesamtvorstand sei zur Schaffung eines funktionierenden Compliance-Systems verpflichtet und müsse außerdem dessen Effizienz überwachen.

Die Richter verlangen „strenge Sorgfaltsmaßstäbe“. Die Einrichtung eines mangelhaften Compliance-Systems und eine unzureichende Überwachung stufen sie als Pflichtverletzungen ein. Der Gesamtvorstand muss demnach eine klare Regelung schaffen, wer auf seiner Ebene die Hauptverantwortung trägt. Im Streitfall durfte sich ein Vorstandsmitglied nicht darauf berufen, es habe Vorgänge in seiner eigenen Zuständigkeit nicht gekannt. Auch fehlende Weisungsbefugnisse gegenüber Personen oder Geschäftsbereichen seien keine Entschuldigung, sondern vielmehr ein Indiz für mangelhafte Compliance.

Was diese Begründung im Detail für Vorstände und Geschäftsführer in Deutschland bedeutet, wird die Rechtsprechung in Deutschland in der Zukunft weiter präzisieren.

Für uns soll dieses Urteil Anlass sein, uns einige ausgewählte gesetzliche und richterliche Anforderungen an ein Compliance-Management-System in den drei baltischen Staaten einmal näher anzusehen.

## Compliance in Estland

### Kurz gelesen:

- > Für den Geschäftsführer bzw. das Vorstandsmitglied gilt in allen Angelegenheiten der Gesellschaft der Sorgfaltsmaßstab eines ordentlichen Geschäftsmannes, der im betreffenden Geschäftszweig nach der Größe des Unternehmens üblicherweise erwartet werden kann.
- > Aufgrund einer Beweislastumkehr muss der Geschäftsführer bzw. das Vorstandsmitglied beweisen, dass er seine Sorgfaltspflichten nicht verletzt hat und dass ein eingetretener Schaden mit dem unternehmerischen wirtschaftlichen Risiko und nicht mit einer Verletzung der Kontrollpflichten verbunden war.
- > Der Unternehmensverantwortliche kann seine Haftung auf Fälle grob fahrlässiger Pflichtverletzungen beschränken.
- > Die estnischen Gerichte haben keine einheitliche Rechtsprechung im Sinne einer eindeutigen Definition der Sorgfaltspflichten für Unternehmensverantwortliche entwickelt. Hieraus ergibt sich ein hohes Maß an Rechtsunsicherheit, da Geschäftsführer und Vorstandsmitglieder den genauen Umfang ihrer Kontrollpflichten nur schwer einschätzen können.

## > Allgemeine Pflichten der Unternehmensverantwortlichen in estnischen Handelsgesellschaften

Die Pflichten der Unternehmensverantwortlichen zur Schadenprävention und Risikokontrolle ergeben sich aus einer Vielzahl von Vorschriften, zu finden im estnischen Handelsgesetzbuch (EHGB) und im Allgemeinen Teil des Zivilgesetzbuches (ATeZGB).

Dazu gehört zum Beispiel die Verpflichtung, anderen Unternehmensverantwortlichen Auskunft zu wesentlichen Sachverhalten in der Gesellschaft zu erteilen und Informationen einzuziehen. Sind in einer GmbH mehrere Geschäftsführer bestellt, muss grundsätzlich jeder Geschäftsführer der GmbH die Verantwortung für ein ordnungsgemäßes Compliance-Management-System zu übernehmen. Diese Verpflichtung kann von den Unternehmensverantwortlichen nicht delegiert werden.

Für den Geschäftsführer bzw. das Vorstandsmitglied gilt in allen Angelegenheiten der Gesellschaft der Sorgfaltsmaßstab eines ordentlichen Geschäftsmannes, der im betreffenden Geschäftszweig nach der Größe des Unternehmens üblicherweise erwartet werden kann. Sorgfaltspflicht ist das oberste Prinzip bei der Ausübung ihrer Funktion. Dazu gehört auch, unabhängig und im Interesse der Gesellschaft zu handeln.

Zu diesem Zweck haben die Unternehmensverantwortlichen dafür zu sorgen, dass aufgrund ihrer persönlichen und geschäftlichen Verhältnisse keine Interessenskonflikte entstehen. Für die Geschäftsführer und Vorstandsmitglieder gilt grundsätzlich ein Wettbewerbsverbot. Dem Geschäftsführer/Vorstandsmitglied sind danach alle konkurrierenden Tätigkeiten innerhalb des Unternehmensgegenstands seiner Gesellschaft untersagt, z. B. die Tätigkeit im gleichen Geschäftszweig als leitender Angestellter eines anderen Unternehmens oder als Komplementär einer konkurrierenden OHG. Er darf keine eigenen Geschäfte ausüben, mit denen er in Konkurrenz zu den Geschäften der Gesellschaft tritt. Gegenüber Dritten haben die Geschäftsführer/Vorstandsmitglieder Stillschweigen über vertrauliche Angaben der Gesellschaft zu wahren, insbesondere wenn die Wettbewerbsfähigkeit der Gesellschaft beeinträchtigt werden könnte.

## > Haftung der Unternehmensverantwortlichen

Aufgrund einer Beweislastumkehr muss der Geschäftsführer bzw. das Vorstandsmitglied beweisen, dass er seine Sorgfaltspflichten nicht verletzt hat und ein eingetretener Schaden mit dem unternehmerischen wirtschaftlichen Risiko verbunden war (z. B. bei Verwirklichung des Geschäftsrisikos entstandene Zahlungsunfähigkeit oder Liquiditätskrise). Falls ein Unter-

nehmensverantwortlicher Entscheidungen beispielsweise im Vorstand nicht mittragen will, kann er seine Haftung dadurch verhindern, dass er in einer Gesellschafterversammlung oder Vorstandssitzung gegen einen Beschluss stimmt oder eine abweichende Meinung äußert und diese in die Niederschrift der Sitzung aufgenommen worden ist.

Eine Haftung für Rechtsverstöße kann dann vermieden werden, wenn der Unternehmensverantwortliche in Übereinstimmung mit dem Beschluss der Gesellschafterversammlung oder anderen Organen der juristischen Person gehandelt hat.

Mit der Entlastung durch die Gesellschafterversammlung entfallen auch in Estland Schadensersatzansprüche gegen einen Geschäftsführer.

Eine Haftungsbegrenzung kann in der Satzung der Gesellschaft oder im Geschäftsführervertrag erfolgen.

## > Häufiges Problem: Steuerliche Compliance

Der gesetzliche Vertreter der Handelsgesellschaft ist verpflichtet, die rechtzeitige und vollständige Erfüllung aller Verpflichtungen der Gesellschaft zu gewährleisten. Dies betrifft auch die Erfüllung der steuerlichen Pflichten. Das Finanzamt kann gegen den Geschäftsführer oder ein Vorstandsmitglied bei Steuerschulden einen Bußgeldbescheid erlassen. Steuerschulden können bei einer Insolvenz der Gesellschaft ein großes Haftungsrisiko für den gesetzlichen Vertreter der Gesellschaft bedeuten!

## > Korruption im Unternehmen

Bei strafrechtlichen Korruptionsdelikten wird in Estland ein Unterschied zwischen der Zahlung von Bestechungsgeld und anderen Bestechungshandlungen gemacht. Wenn ein Amtsträger für die gesetzliche Dienstaussübung einen Vorteil als Gegenleistung annimmt, wird dies als Bestechung betrachtet. Meist geht es dabei um weitergegebene Informationen, die zu einem Wettbewerbsvorteil führen.

Anbieten und Annahme von Vorteilen als Gegenleistung für eine pflichtwidrige Handlung ist als Bestechung strafbar.

Der Vorteil, der von einem Amtsträger für die Verletzung seiner Amtspflichten angenommen wird, muss in der Regel materiell messbar sein, entweder direkt in Form von Geld oder in Form von Geschenken, Schulungsreisen oder anderen Vergünstigungen.

Als Bestechung ist sowohl die Annahme und Gewährung als auch die Vermittlung eines Vorteiles strafbar.

Nach dem estnischen Strafrecht gilt die Bestechung als begangen, wenn ein Amtsträger, der für die Dienstausbübung einen Vorteil für sich oder einen Dritten fordert, sich diese versprechen lässt oder diese annimmt, als Gegenleistung dafür, dass er eine Amtshandlung vorgenommen hat oder künftig vornehmen wird.

Der Vornahme einer pflichtwidrigen Diensthandlung steht das Unterlassen einer Handlung gleich, zu der der Amtsträger verpflichtet ist.

Als Amtsträger gilt ein Beamter, ein Angestellter im öffentlichen Dienst und weitere Personen, die in einem öffentlich-rechtlichen oder privatrechtlichen Amtsverhältnis stehen und die Verwaltungs-, Führungs- und Aufsichtsaufgaben innehaben. Die Bestechung wird mit Freiheitsstrafe von einem bis zu fünf Jahren bestraft. In schweren Fällen (wiederholte Bestechung, besonders hohe Summe, Bestechung durch eine organisierte Gruppe) ist die Strafe Freiheitsstrafe von zwei bis zu zehn Jahren.

### > Bestechung auch im Privatsektor strafbar

Die meisten Korruptionsdelikte knüpfen zwar an den Begriff des „Amtsträgers“ an. Doch wurden im Sommer 2013 die Geschäftsführer eines Lebensmittelgroßhändlers in Estland für die Anbietung eines Vorteils mit Geldstrafen in Höhe von 28.000 Euro belegt. Die Geschäftsführer haben dem Einkaufsleiter einer Einzelhandelskette, also keinem Amtsträger, angeboten, dass er auf zusätzliche Preisermäßigungen verzichtet, das Sortiment der vom Großhändler gelieferten Waren erweitert und so den Umsatz des Großhändlers erhöht. Die Geschäftsführer des Großhändlers haben dem Einkaufsleiter einen monatlichen Vorteil angeboten, abhängig vom Umsatz der gelieferten Waren in der Handelskette. Dieser Fall war ungewöhnlich in Estland, weil erstmals eine Verurteilung wegen Bestechung einer Privatperson erfolgte.

### > Ausgewählte Rechtsprechung

Die estnischen Gerichte haben keine einheitliche Rechtsprechung im Sinne einer eindeutigen Definition der Sorgfalts- und Loyalitätspflichten für Unternehmensverantwortliche entwickelt. Es existieren lediglich eine Reihe von Einzelentscheidungen, in denen sich Unternehmensverantwortliche erfolgreich von einer Haftung exkulpieren konnten.

Hieraus ergibt sich ein hohes Maß an Rechtsunsicherheit, da Geschäftsführer und Vorstandsmitglieder den genauen Umfang ihrer Kontrollpflichten nur schwer einschätzen können.

Folgende Leitsätze hat der estnische Gerichtshof im Zusammenhang mit der Haftung von Gesellschaftsorganen aufgestellt:

Entscheidung Nr. 3-3-1-23-12 (12.12.2012): Voraussetzungen für eine Haftung des Geschäftsführers bei Verletzung zur rechtzeitigen Steuerzahlung ist eine grobe Verletzung der Sorgfaltspflicht eines ordentlichen Kaufmanns und Geschäftsleiters.

Entscheidung Nr. 3-2-1-188-12 (25.02.2013): Der Geschäftsführer einer juristischen Person kann im Außenverhältnis gegenüber den Gläubigern der juristischen Person nach Vorschriften des Deliktsrechts haften, wenn er seine Pflichten schuldhaft verletzt hat. Das kann auch die Verletzung der gesetzlichen Obliegenheiten sein, die von ihm persönlich erfüllt werden müssen, damit den Gläubigern kein Schaden zugefügt wird. Zum Beispiel sieht das Gesetz vor, dass bei anhaltender Zahlungsunfähigkeit ein Insolvenzantrag einzureichen ist.

Entscheidung Nr. 3-2-1-33-10 (04.05.2010): Die Haftung der Geschäftsführer gegenüber der Gesellschaft kann durch gegenseitige Vereinbarung im Geschäftsführervertrag oder in der Satzung der Gesellschaft beschränkt werden. So kann vereinbart werden, dass er nur bei grober Fahrlässigkeit haftet.

Entscheidung Nr. 3-2-1-18-08 (09.04.2008): Die Verletzung der Sorgfaltspflichten des Geschäftsführers ist als Verletzung der aus diesem Schuldverhältnis (Auftragsvertrag) folgenden Pflichten zu behandeln. In Bezug auf die Erstattung der Schäden können nicht die Bestimmungen des Deliktrechts angewendet werden. Außerdem kann die Verjährungsfrist der Forderung gegen den Geschäftsführer nicht davon abhängig sein, ob die Gesellschaft später in Konkurs gegangen ist oder nicht.

Entscheidung Nr. 3-2-1-45-03 (06.05.2003): Zu den Pflichten des Geschäftsführers gehört, zum Wohle des Unternehmens zu handeln und das Unternehmen ordnungsgemäß nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen zu leiten. Der Geschäftsführer hat die Geschäfte sorgfältig und verantwortungsvoll zu führen, ausreichend informiert zu sein, um richtige wirtschaftliche Entscheidungen zu treffen und keine unangemessenen Risiken einzugehen.

## Compliance in Lettland

### Kurz gelesen:

- > Im Handelsgesetzbuch Lettlands ist die Pflicht des Vorstands festgesetzt, seine Pflichten mit der Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Kaufmannes zu erfüllen.
- > Im Handelsgesetzbuch ist die Haftung des Vorstands nur der Gesellschaft und keinen Dritten gegenüber vorgesehen. Es gibt jedoch mehrere wesentliche Ausnahmen.
- > Der Begriff „Bestechung“ bezeichnet im Strafrecht der Republik Lettland vier eng miteinander verbundene Straftaten, die mehrere gemeinsame Merkmale besitzen, und zwar: (a) Bestechlichkeit, (b) Bestechung, (c) Vermittlung bei Bestechung und (d) Unterschlagung der Bestechungsmittel.
- > Artikel 169 des Handelsgesetzbuchs enthält eine Verschuldensvermutung zulasten des Vorstandsmitgliedes, die das Vorstandsmitglied im Falle einer Pflichtverletzung widerlegen muss.

### > Pflicht des Vorstands zur Sicherung der Einhaltung von Rechtsvorschriften

Im § 169 Abs.1 des Handelsgesetzbuchs ist für den Vorstand die Sorgfaltspflicht eines ordentlichen und gewissenhaften Kaufmannes vorgeschrieben. Dies ist eine Generalklausel, die in jedem Einzelfall mit Inhalt zu füllen ist. Es gibt jedoch mehrere Pflichten des Vorstands, die unabhängig von der jeweiligen Situation immer als solche gelten, die im Begriff „ein ordentlicher und gewissenhafter Kaufmann“ enthalten sind. Unter anderem ist es die Pflicht zur Einhaltung von Rechtsvorschriften. Darüber hinaus reicht es nicht aus, dass der Vorstand Rechtsvorschriften selbst einhält; der Vorstand hat zu gewährleisten, dass sie auch von der Gesellschaft eingehalten werden.

Da der Vorstand auch für den Ruf der Gesellschaft sorgt und verantwortlich ist, kann die vorgenannte Pflicht insoweit erweitert werden, dass der Vorstand auch für die Einhaltung verschiedener Grundsätze und rechtlich unverbindlicher allgemeingültiger Normen zu sorgen hat.

Die Pflicht zur Einhaltung von Rechtsvorschriften kann nicht umgangen werden, indem z.B. eine Nichteinhaltung von Rechtsvorschriften zu Gunsten der Gesellschaft zugelassen wird, wenn dadurch die Geschäftstätigkeit gefördert wird.

Die Pflicht des Vorstandes zur Einhaltung von Rechtsvorschriften und zur Sicherung der Einhaltung von Rechtsvorschriften in der Geschäftstätigkeit der Gesellschaft ist nicht zeitlich und räumlich beschränkt. Sie bezieht sich auch auf ausländische Gesetze, die auf die Gesellschaft anwendbar sind.

### > Haftung des Vorstandsmitglieds

Die Gesellschaft wird durch den Vorstand geleitet und vertreten, der gemäß § 221 Abs.1 des Handelsgesetzbuchs das vollziehende Organ der Gesellschaft ist. Er trägt die Verantwortung für alle Verstöße der Gesellschaft gegen Rechtsvorschriften. Der Vorstand haftet der Gesellschaft gegenüber für den Schaden, der durch seine Tätigkeit der Gesellschaft zugefügt wird.

### > Klageerhebung durch die Gesellschaft

Laut § 268 Abs.1 Satz 4 des Handelsgesetzbuchs ist nur die Gesellschafterversammlung dazu berechtigt, über die Klageerhebung gegen die Vorstandsmitglieder zu entscheiden.

### > Haftungsbefreiung

Das Vorstandsmitglied haftet nicht, wenn es nachweist, dass es wie ein ordentlicher und gewissenhafter Kaufmann gehandelt hat. Dies bedeutet, dass das Vorstandsmitglied nachzuweisen hat, dass in gleicher Situation eine beliebige andere Person mit entsprechenden Kenntnissen und Qualifikation genauso gehandelt hätte. Es besteht also eine Beweislastumkehr zulasten des Vorstandsmitgliedes.

Das Vorstandsmitglied haftet nicht, wenn der Schaden der Gesellschaft infolge von Umständen verursacht worden ist, die von ihm weder vorhergesehen werden konnten noch mussten.

### > Begriff der Bestechung

Der Begriff „Bestechung“ bezeichnet im Strafrecht der Republik Lettland vier eng miteinander verbundene Straftaten, die mehrere gemeinsame Merkmale besitzen: (a) Bestechlichkeit, (b) Bestechung, (c) Vermittlung bei Bestechung und (d) Unterschlagung von Tatmitteln einer Bestechung.

Zur Tatbestandsverwirklichung kommen materielle Werte aller Art wie Geld oder Wertpapiere, Geschenke oder Vorteile für Familienangehörige, Verwandte oder Freunde des Bestochenen, Aufforderung zu vorteilhaften Handlungen, Beschaffung

von Waren zu Überpreisen auf Staatskosten und gesetzwidrige Steuerermäßigung in Betracht.

Die im Paragraph 323 des Strafgesetzbuchs genannte strafrechtliche Verantwortung für Bestechung tritt ein, wenn ein materieller Vorteil persönlich oder über einen Vermittler an einen öffentlichen Beamten übergeben oder angeboten wird, damit dieser durch Missbrauch der Amtsstellung eine bestimmte Handlung im Interesse des Bestechenden, des Anbieters von Bestechung oder einer anderen Person begeht. Dies gilt unabhängig davon, ob die übergebene oder angebotene Bestechung für den jeweiligen Amtsträger oder für eine andere Person bestimmt ist. Wegen der Bestechung kann jede zurechnungsfähige natürliche Person, die laut dem Strafgesetzbuch strafmündig ist, strafrechtlich belangt werden.

Über die Bestechung hinaus ist im Strafgesetzbuch die strafrechtliche Verantwortung für unerlaubte Vorteilsannahme (§ 198 des Strafgesetzbuchs) und Vorteilsgewährung (§ 199 des Strafgesetzbuchs) vorgesehen. Hierbei handelt es sich um bestechungsähnliche Delikte, die aber im Unterschied zur Bestechung eine Amtsträgereigenschaft voraussetzen. Der Gedanke ist, dass unerlaubte Vorteilsannahme und Vorteilsgewährung die Interessen der Volkswirtschaft gefährden.

Der Gegenstand einer unerlaubten Vorteilsannahme ist gleich wie im Fall einer Bestechung. Unerlaubte Geschenkannahme ist eine gesetzwidrige Annahme einer Bestechung oder deren Angebots durch einen Mitarbeiter oder eine bevollmächtigte Person der Gesellschaft selbst oder durch Vermittlung gegen Vornahme oder Unterlassung einer bestimmten Handlung im Interesse des Bestechenden oder einer anderen Person durch Missbrauch eigener Befugnisse. Dies gilt unabhängig davon, ob der Bestechungsgegenstand für die jeweilige oder eine andere Person bestimmt ist. Zum Tatbestand gehört dabei sowohl die Annahme der Bestechung als auch deren Verlangen. Verschärfte strafrechtliche Verantwortung tritt wegen einer solchen unerlaubten Vorteilsannahme ein, die in erheblichem Ausmaß oder durch einen Mitarbeiter bzw. eine Personengruppe nach vorheriger Absprache begangen worden ist.

Als Vorteilsgewährung gelten Anbieten oder Übergabe eines Bestechungsgegenstandes persönlich oder über einen Vermittler an einen Gesellschafter oder eine bevollmächtigte Person bzw. einen Unternehmensverantwortlichen der Gesellschaft.

### > Judikatur

Gerichtspraxis ist in diesem Bereich nur wenig vorhanden. So wurde im Urteil der Kammer für Zivilsachen des Obersten Gerichtshofs der Republik Lettland in der Rechtssache Nr. SKC

101/2014 vom 15. Januar 2014 geäußert, dass Paragraph 169 des Handelsgesetzbuchs die Verschuldensvermutung zulasten des Vorstandsmitgliedes vorsieht, die das Vorstandsmitglied entkräften muss. Damit jedoch die Verschuldensvermutung gelten und die Beweispflicht vom Kläger auf den Beklagten (Vorstandsmitglied) übertragen werden könnte, muss der Kläger das Vorhandensein eines Schadens nach dem Beibringungsgrundsatz beweisen.

Die Kammer für Zivilsachen des Obersten Gerichtshofs hat im Urteil in der Rechtssache Nr. SKC - 25/2012 vom 25. Januar 2012 Schlussfolgerungen gezogen, durch die die Grenzen der Verantwortung des Vorstandsmitgliedes konkretisiert wurden. Wenn Handlungen des Vorstandsmitgliedes in Widerspruch mit der üblichen Praxis des Geschäftsverkehrs stehen und nachgewiesen wird, dass der Gesellschaft Schaden zugefügt worden ist, ist der Umstand, dass die Handlungen des Vorstandsmitgliedes keine böswillige Gesetzesverletzung enthalten, ohne Bedeutung. Das Vorstandsmitglied ist in diesem Fall sogar für leichte Fahrlässigkeit verantwortlich.

## Compliance in Litauen

### Kurz gelesen:

- > Der Geschäftsführer haftet immer dann für Handlungen der Arbeitnehmer in der Gesellschaft, falls er die Pflicht hat, diese zu kontrollieren. Falls einer der Arbeitnehmer in einem Bereich, der seiner Kontrolle unterliegt, eine Pflichtverletzung begeht, kann auch der Geschäftsführer für eine Verletzung seiner Kontrollpflicht haften.
- > Obwohl die Geschäftsführungsorgane der Gesellschaft das Recht haben, Führungsfunktionen an andere Arbeitnehmer zu übertragen, müssen sie auch die Risiken der Delegation tragen und ein effektives internes Kontrollsystem implementieren, das sicherstellt, dass potentielle Risiken rechtzeitig erkannt und ein möglicher Schadenseintritt verhindert wird.
- > In der litauischen Rechtsprechung fehlt es bislang an einer Definition für den Umfang der Kontrollpflichten. Der Geschäftsführer bzw. das Vorstandsmitglied sieht sich damit der Gefahr ausgesetzt, für jeden Rechtsverstoß seiner Mitarbeiter im Zusammenhang mit der Tätigkeit der Gesellschaft verantwortlich gemacht zu werden.

## > Gesetzliche Grundlagen für die Haftung des Geschäftsführers

Der Geschäftsführer haftet immer dann für Handlungen der Arbeitnehmer in der Gesellschaft, falls er die Pflicht hat, diese zu kontrollieren. Falls einer der Arbeitnehmer in einem Bereich, der seiner Kontrolle unterliegt, eine Pflichtverletzung begeht, kann auch der Geschäftsführer für eine Verletzung seiner Kontrollpflicht haften.

Zunächst muss der Geschäftsführer seine treuhänderischen Pflichten gem. Art. 2.87 des Zivilgesetzbuches wahrnehmen, d.h. er muss ehrlich und gewissenhaft handeln, der Gesellschaft loyal sein, seine Verschwiegenheitsverpflichtung erfüllen und Interessenkonflikte vermeiden.

Zusätzlich legt Art. 37 Abs. 7 des Aktiengesetzes fest, dass der Geschäftsführer seine Tätigkeit auf Gesetzen, sonstigen Rechtsakten, der Gesellschaftssatzung, den Beschlüssen der Gesellschafterversammlung, des Vorstandes und des Aufsichtsrates sowie der Geschäftsordnung stützen muss.

In der litauischen Rechtsprechung fehlt es bislang an einer Definition für den Umfang der Kontrollpflichten. Der Geschäftsführer bzw. das Vorstandsmitglied sieht sich damit der Gefahr ausgesetzt, für jeden Rechtsverstoß seiner Mitarbeiter im Zusammenhang mit der Tätigkeit der Gesellschaft verantwortlich gemacht zu werden.

Obwohl die Geschäftsführungsorgane der Gesellschaft das Recht haben, Führungsfunktionen anderen Arbeitnehmern oder z. B. einem der Vorstandsmitglieder zu delegieren, müssen sie auch die Risiken der Delegation wahrnehmen und ein effektives internes Kontrollsystem implementieren, das sicherstellt, dass potentielle Risiken rechtzeitig erkannt und vorgebeugt werden.

Die Grundlage für die zivilrechtliche Haftung des Geschäftsführers gegenüber Dritten ist das unter Art. 6.263 des Zivilgesetzbuches festgelegte Generaldeliktsprinzip. Personen die im Namen der juristischen Person oder in ihrem eigenen Namen die Haftung des Geschäftsführers geltend machen, müssen die rechtswidrigen Handlungen des Geschäftsführers, die Kausalität und den entstandenen Schaden nachweisen.

## > Bestechung

Im litauischen Strafgesetzbuch sind zwei Formen der Bestechung unter Strafe gestellt:

- > die Bestechung nach Art. 227 des litauischen Strafgesetzbuches und
- > die unerlaubte Einflussnahme nach Art. 226 des Strafgesetzbuches.

Gem. Art. 227 Abs. 1 begeht eine Bestechung, wer einem Amtsträger oder einer gleichgestellten Person direkt oder indirekt anbietet, verspricht oder vereinbart, diesem Geld zu übergeben, oder diesem Geld übergeben hat, um als Gegenleistung eine rechtmäßige Handlung oder Unterlassung des Amtsträgers zu bewirken. Abs. 2 legt denselben Sachverhalt fest, nur dass die Handlung des Amtsträgers rechtswidrig sein muss. Die Bestechung wird mit Bußgeld, Arrest oder Freiheitsstrafe von bis zu 4 Jahren, und im Falle der rechtswidrigen Handlungen des Staatsbeamten, von 5 Jahren, bestraft.

Wegen unerlaubter Einflussnahme macht sich strafbar, wer gegen ein Bestechungsgeld Einfluss auf einen Amtsträger oder eine vergleichbare Person nimmt, um eine rechtmäßiges oder rechtswidriges Handeln oder Unterlassen herbeizuführen.

Die unerlaubte Einflussnahme wird abhängig von der Höhe des vereinbarten Bestechungsgeldes und der Tatsache, ob die Handlungen des Amtsträgers rechtswidrig waren, mit Bußgeld, Arrest oder Freiheitsstrafe von 4 bis zu 8 Jahren bestraft.

Gemäß dem litauischen Strafgesetzbuch haften für die Straftaten Bestechung und unerlaubte Einflussnahme auch juristische Personen. Die Voraussetzungen für die strafrechtliche Haftung einer juristischen Person sind im Art. 20 des litauischen Strafgesetzbuches festgelegt.

Die juristische Person haftet für die Straftaten einer natürlichen Person nur, wenn die Straftat im Interesse oder zum Nutzen der juristischen Person begangen wurde, unabhängig davon, ob es im eigenen Namen oder im Namen der juristischen Person gehandelt wurde oder wenn die Person eine führende Position im Unternehmen innehatte. Dies ist dann der Fall, wenn die Person ein Vertretungsrecht hatte oder das Recht, Entscheidungen im Namen der juristischen Person zu treffen oder die Tätigkeit der juristischen Person zu kontrollieren.

Art. 20 Abs. 3 legt zudem fest, dass eine juristische Person für Straftaten auch in dem Fall haften kann, falls ein Arbeitnehmer zu Gunsten der juristischen Person eine Straftat wegen mangelhafter Kontrolle oder Aufsicht begangen hat.

In diesem Fall sind folgende Voraussetzungen erforderlich:

- > Eine Straftat wird vom Arbeitnehmer oder vom Bevollmächtigten der juristischen Person begangen;

- > Eine Straftat wird zugunsten einer juristischen Person begangen;
- > Eine Straftat wird auf Grund mangelhafter Aufsicht oder Kontrolle dieser Person begangen, z. B. wegen einer fehlenden Aufklärung über die gesetzlichen Vorschriften, Verordnungen und Anweisungen der juristischen Person oder Toleranz von Pflichtverletzungen bei der internen Organisation.

In Litauen existiert keine Rechtsprechung zu Aufsichts- und Kontrollpflichten.

Die Strafbarkeit von juristischen Personen im strafrechtlichen Sinne berührt nicht die Verantwortlichkeit der natürlichen Personen. Falls ein Geschäftsführer im Interesse der Gesellschaft einen Amtsträger besticht, kann er als Geschäftsführer sowie die juristische Person strafrechtlich belangt werden.

Strafzweck einer Strafbarkeit für juristische Person ist es, eine wirksame Kontrolle ihrer Leitungsorgane oder der in ihrem Interesse handelnden Personen sicherzustellen. Dementsprechend haftet eine juristische Person für die fehlende Kontrolle oder für vorsätzlich durchgeführte strafbare Handlungen ihrer Organe oder Mitarbeiter. Eine natürliche Person hingegen macht sich durch ein konkretes Handeln oder durch Unterlassen strafbar.

Dies macht die Einrichtung eines Compliance-Management-Systems ratsam.

## Fazit

Rödl & Partner berät Unternehmen im Risikomanagement passgenau und unternehmensspezifisch hinsichtlich der Anforderungen an ein angemessenes und wirksames Compliance-Management-System.

Bei der Implementierung und Umsetzung eines Compliance-Management-Systems berät Sie Rödl & Partner mit folgenden Leistungen:

- > Sensibilisierung für Chancen und Nutzen von Compliance (unternehmenseigener Workshop)
- > Risikobestandsaufnahme im Unternehmen
- > Erstellung eines unternehmensspezifischen Codes of Conduct sowie einer Wertecharta

- > Schaffung bzw. Überarbeitung von internen Richtlinien
- > Niederlegung eines Bekenntnisses der Geschäftsleitung zu Compliance
- > Nutzung von Prozessabläufen, wie denen des Qualitäts- und Risikomanagements
- > Schaffung von ggf. neuen Strukturen und Verknüpfungen im Unternehmen
- > Kommunikation im Unternehmen
- > Schulung des Managements, des Aufsichtsrates und der Mitarbeiter
- > Monitoring
- > Lessons-learned-Anpassungen.

Mithilfe eines auf das jeweilige Unternehmen abgestimmten Compliance-Management-Systems kann so Sicherheit für Unternehmen und das Management geschaffen werden.

## Ländernachrichten

### Estland

#### > Umsatzsteuergesetz

Die Richtlinie 2006/112/EG des Rates sieht vor, dass ab dem 1. Januar 2015 die Besteuerung der Telekommunikationsdienstleistungen, Rundfunk- und Fernsehdienstleistungen oder elektronischen Dienstleistungen, die an Nichtsteuerpflichtige erbracht werden, in dem Mitgliedsstaat erfolgt, in dem der Dienstleistungsempfänger ansässig ist. Durch das vom 01.03.2014 gültige Gesetz zur Änderung des Umsatzsteuergesetzes wurden die Bestimmungen der Richtlinie und die Sonderregelungen für nicht in der Gemeinschaft ansässige Steuerpflichtige, die Telekommunikationsdienstleistungen, Rundfunk- und Fernsehdienstleistungen oder elektronische Dienstleistungen an Nichtsteuerpflichtige erbringen, in das estnische Recht umgesetzt.

#### > Estnisches Handelsgesetzbuch

Eine wichtige Neuerung ist die Möglichkeit, das persönliche Vermögen einer Person mit dem dieser Person gehörenden Gesellschaftsvermögen zusammenzuschließen. Nach der neuen Regelung hat eine GmbH oder AG die Möglichkeit, ihr Vermögen mit dem Vermögen ihres Gesellschafters nur dann zusammenzuschließen, wenn es mit einem Alleingesellschafter oder einer sog. Einmann-Gesellschaft zu tun hat. Diese Voraussetzung ist auch dann erfüllt, wenn die Gesellschaft neben den Anteilen oder Aktien des Alleingeschafters noch eigene Anteile oder Aktien hat. Voraussichtlich wird diese Sonderregelung zum 1. Januar 2015 in Kraft treten.

#### > Gesetz über Wohnungseigentum und Wohnungseigentümergeinschaften

Statt des heute gültigen Gesetzes über Wohnungseigentümervereine tritt zum 01.01.2018 das neue Gesetz über Wohnungseigentum und Wohnungseigentümergeinschaften in Kraft. Die wesentliche Änderung betrifft die automatische Einrichtung von Wohnungseigentümergeinschaften. Die Satzung eines Wohnungseigentümervereins ist nicht mehr obligatorisch. Statt der solidarischen Haftung der Wohnungseigentümer wird die Haftung der Wohnungseigentümergeinschaften eingeführt. Die Tätigkeit des Wohnungseigentümervereins wird transparenter, weil alle Wohnungseigentümer zukünftig Einblick in die Bankkonten der Eigentümergeinschaft nehmen können.

### Lettland

#### > Sonderdividenden

Zum 01. Juli 2014 treten Änderungen im Handelsgesetzbuch in Kraft, die Gesellschaften zur Sonderausschüttung berechtigen werden. Dies ist eine lang erwartete Regelung. Vor einer Sonderausschüttung müssen die steuerlichen Auswirkungen der Sonderausschüttung berücksichtigt werden.

Nach dem Handelsgesetzbuch soll die Sonderausschüttung in der Satzung der Gesellschaft vorgesehen werden. Wenn die bestehende Satzung eine solche Möglichkeit nicht bietet, ist die Satzung zu ändern. In der Satzung sollte eine Bedingung oder Frist festgelegt werden, bei deren Eintritt bzw. Ablauf ein Termin für die Einberufung durch den Vorstand einer Gesellschafterversammlung festzusetzen ist, die über eine Sonderausschüttung beschließt.

Die Gesellschaft kann als Sonderdividende nicht mehr als 85 Prozent des Gewinns aus dem Zeitraum ausschütten, für den die Sonderdividende festgesetzt ist. Für diesen Zeitraum ist ein Zwischenabschluss aufzustellen. Der Vorstand hat der Gesellschafterversammlung gegenüber, die über die Sonderdividende entscheidet, eine Zusicherung abzugeben, dass die Sonderausschüttung keine Gefahr für die Fortführung der Unternehmenstätigkeit der Gesellschaft darstellt.

Sonderdividenden dürfen nicht festgelegt und gezahlt werden, wenn die Gesellschaft zum Zeitpunkt der jeweiligen Entscheidung der Gesellschafterversammlung Steuerrückstände oder gestundete und verteilte Steuerzahlungen hat und die von der Gesellschaft zu leistenden Steuervorauszahlungen reduziert worden sind.

Nach dem Inkrafttreten neuer Bestimmungen werden Gesellschaften berechtigt, Dividenden vier Mal im Jahr zu zahlen.

Wenn der Dividendenempfänger eine natürliche Person ist, unterliegt die Dividende der Einkommensteuer. Der anzuwendende Steuersatz beträgt 10 %. Beachten Sie, dass als Tag der Einkommensquelle der Tag gilt, an dem die Dividende berechnet wurde, und nicht der Tag, an dem sie gezahlt wird.

#### > Grunderwerbsbeschränkungen für Personen aus Mitgliedstaaten der Europäischen Union

Zum 30. April 2014 werden die in den Rechtsvorschriften festgesetzten Grunderwerbsbeschränkungen für Personen aus

Mitgliedstaaten der Europäischen Union aufgehoben. Zurzeit läuft aber die Vorbereitung neuer Änderungen, die neue Beschränkungen für Geschäfte mit landwirtschaftlichen Flächen festlegen werden. Diese Bestimmungen werden für alle Personen ungeachtet der Nationalität gelten. Diese Änderungen sollen sicherzustellen, dass landwirtschaftliche Flächen für die landwirtschaftliche Produktion genutzt und nicht für Spekulationszwecke erworben werden.

Im öffentlich zugänglichen Gesetzesentwurf, der bereits vom Parlament (Saeima) in erster Lesung verhandelt wurde, wird vorgeschrieben, dass landwirtschaftliche Flächen natürliche Personen erwerben dürfen, die:

- > bei der Steuerverwaltung der Republik Lettland als wirtschaftlich Erwerbstätige registriert sind;
- > Anspruch auf Direktzahlungen nach Artikel 9 der Verordnung 1307/2013 hatten oder zumindest die drei letzten aufeinanderfolgenden Jahre Einkommen aus der landwirtschaftlichen Produktion erzielten, das mindestens ein Drittel ihres Gesamteinkommens aus der wirtschaftlichen Tätigkeit ausmachte, oder die eine landwirtschaftliche oder gleichwertige Ausbildung haben oder Erfahrung in der Landwirtschaft besitzen;
- > schriftlich bestätigen, dass sie spätestens drei Jahre nach dem Erwerb landwirtschaftlicher Flächen beginnen werden, diese Flächen für die Zwecke der landwirtschaftlichen Produktion zu nutzen.

Landwirtschaftliche Flächen können von juristischen Personen erworben werden, die:

- > juristische Personen eines Mitgliedstaats des Europäischen Wirtschaftsraums oder eines Staats sind, mit dem die Republik Lettland ein bilaterales Investitionsschutzabkommen abgeschlossen hat, und die in der Republik Lettland als Steuerpflichtige registriert sind;
- > Anspruch auf Direktzahlungen nach Artikel 9 der Verordnung 1307/2013 hatten oder zumindest drei aufeinanderfolgende Jahre Einkommen aus der landwirtschaftlichen Produktion erzielten, das mindestens ein Drittel ihres Gesamteinkommens aus der wirtschaftlichen Tätigkeit ausmachte;
- > schriftlich bestätigen, dass sie spätestens drei Jahre nach dem Erwerb von landwirtschaftlichen Flächen beginnen werden, diese Flächen für die Zwecke der landwirtschaftlichen Produktion zu nutzen;
- > Mitarbeiter mit landwirtschaftlicher Ausbildung beschäf-

tigen oder deren Gesellschafter eine landwirtschaftliche oder ähnliche Ausbildung haben oder mindestens drei aufeinanderfolgende Jahre Einkommen aus der landwirtschaftlichen Produktion erzielten, das mindestens ein Drittel ihres Gesamteinkommens aus der wirtschaftlichen Tätigkeit ausmachte.

Anforderungen zur Einhaltung der Bestimmungen von Artikel 9 der Verordnung 1307/2013 und hinsichtlich des Einkommens aus landwirtschaftlicher Produktion in Höhe von einem Drittel sind ab dem 1. Juli 2015 anwendbar.

Bitte beachten Sie, dass die endgültige Fassung des Gesetzes nach seiner Verhandlung abweichen kann.

## Litauen

Ende des Jahres 2013 hat die Europäische Kommission eine neue Richtlinie zur Harmonisierung der Sicherheit von Geschäftsgeheimnissen vorgeschlagen. Die Richtlinie folgt im weiteren Sinne den Vorschriften des TRIPS-Übereinkommens.

Fast alle Gesellschaften stützen ihre tägliche Geschäftstätigkeit auf Geschäftsgeheimnisse sowie auf andere Formen des geistigen Eigentums. Geschäftsgeheimnisse sind insbesondere für kleine und mittlere Unternehmen wichtig, da hier durch Fehlen von qualifizierten Fachkräften die Möglichkeiten zur Registrierung geistiger Schutzrechte gering sind. Der Schutz von Geschäftsgeheimnissen soll dem Ziel der EU-Kommission dienen, die Forschung, Innovation und Entwicklung im EU-Raum zu steigern.

Der Schutz von Geschäftsgeheimnissen ist für Unternehmen auch dadurch vorteilhaft, dass der Schutz ohne jegliche Registrierung und fristlos erfolgt.

Die Richtlinie soll die unlautere Akquise, Nutzung oder Veröffentlichung von Informationen bekämpfen, die:

- > geheim und den Spezialisten des bestimmten Fachgebietes nicht bekannt oder öffentlich zugänglich sind;
- > kommerziellen Wert haben;
- > durch Vorkehrungen geheim gewahrt werden;
- > Die Akquise der Geschäftsgeheimnisse wird in einer Reihe von Handlungen als unlauter vermutet, insbesondere dann, wenn die infolge eines Verschwiegenheitsverpflichtungsbruchs oder infolge von Handlungen, die „der ehrlichen Geschäftspraxis widersprechen“, erfolgt.

Die Richtlinie enthält eine Reihe von Situationen, in denen der Erwerb rechtmäßig sein wird. Einige davon sind relativ vertraut, wie die unabhängige Entdeckung oder das sog. Reverse Engineering.

Die Richtlinie enthält einen Mindestsatz von Maßnahmen und Heilmitteln für Eigentümer der Geschäftsgeheimnisse. Dazu gehören die Verfügbarkeit von einstweiligen Schutzmaßnahmen, Wahrung der Vertraulichkeit des Gerichtsverfahrens und Schadenersatz. Allerdings wird eine Verjährungsfrist für alle Ansprüche innerhalb von 12 bis 24 Monaten (je nach der nationalen Umsetzung der Richtlinie) liegen.

Es scheint, dass die neuen Rechte aus der Richtlinie in Koexistenz mit vertraglichen Geheimhaltungsbestimmungen festgelegt werden. Zum Beispiel wird in den Vorbemerkungen der Richtlinie ausdrücklich gesagt, dass die Richtlinie nicht auf die Bestimmungen des Vertragsrechts auswirken wird.

Vertraulichkeitsvereinbarungen werden wahrscheinlich weiterhin wichtig sein, da ihre Verwendung fest definierte Verpflichtungen für beispielsweise Arbeitnehmer beinhaltet.

Darüber hinaus kann eine Vertraulichkeitsvereinbarung nicht direkt vertragliche Rechte gegenüber Dritten bieten, aber sie

kann zur Durchsetzung der Rechte des Inhabers des Geschäftsgeheimnisses gegen Dritten beitragen. Zum Beispiel legt die Richtlinie ausdrücklich fest, dass Erwerb oder Nutzung des Geschäftsgeheimnisses automatisch rechtswidrig ist, wenn diese aus der Verletzung einer Geheimhaltungsvereinbarung oder ähnlicher Pflicht stammt.

Die Richtlinie schützt nur ein Geschäftsgeheimnis, wenn der Inhaber angemessene Schritte zur Geheimhaltung unternimmt.

Unternehmen, die ihre Geschäftsaktivitäten auf Geschäftsgeheimnisse stützen, sollten die Maßnahmen, die sie verwenden, um diese Informationen zu schützen, revidieren, – zum Beispiel Geheimhaltungsvereinbarungen mit Mitarbeitern sowie Maßnahmen zur Informationssicherheit implementieren. Die Maßnahmen sollten auch dokumentiert werden, falls diese zu einem zukünftigen Punkt in Frage gestellt werden.

Der Entwurf der Richtlinie wurde dem EU-Rat und EU-Parlament zur Abstimmung vorgelegt. Falls zugestimmt wird, werden die EU-Mitgliedstaaten die Bestimmungen der neuen Richtlinie innerhalb von zwei Jahren nach Bestätigung ins nationale Recht umsetzen. Hierdurch werden die bereits bestehenden litauischen Regelungen zum Schutz von Geschäftsgeheimnissen ergänzt.

## Unsere Standorte im Baltikum:

### Riga, Lettland

Kronvalda bulv. 3-1  
LV-1010 Riga

#### Kontakt: Jens-Christian Pastille

Tel.: +371 67 33 81 25  
Fax: +371 67 33 81 26  
E-Mail: riga@roedl.pro

### Vilnius, Litauen

Tilto Str. 1/2  
01101 Vilnius

#### Kontakt: Tobias Kohler

Tel.: +370 5 212 35 90  
Fax: +370 5 279 15 14  
E-Mail: vilnius@roedl.pro

### Tallinn, Estland

Roosikrantsi 2  
10119 Tallinn

#### Kontakt: Mart Nõmper

Tel.: +372 6805 620  
Fax: +372 6805 621  
E-mail: tallinn@roedl.pro

### Schulterschluss leben

*„Im engen Schulterschluss mit unseren Mandanten erarbeiten wir Konzepte und setzen sie gemeinsam mit ihnen um.“*

*Rödl & Partner*

*„Für die Verbindung gemeinsamen Denkens sehen wir den Schulterschluss als die klarste Ausdrucksform. Er ist Bestandteil unseres ständigen Repertoires.“*

*Castellers de Barcelona*



„Jeder Einzelne zählt“ – bei den Castellers und bei uns.

Menschentürme symbolisieren in einzigartiger Weise die Unternehmenskultur von Rödl & Partner. Sie verkörpern unsere Philosophie von Zusammenhalt, Gleichgewicht, Mut und Mannschaftsgeist. Sie veranschaulichen das Wachstum aus eigener Kraft, das Rödl & Partner zu dem gemacht hat, was es heute ist.

„Força, Equilibri, Valor i Seny“ (Kraft, Balance, Mut und Verstand) ist der katalanische Wahlspruch aller Castellers und beschreibt deren Grundwerte sehr pointiert. Das gefällt uns und entspricht unserer Mentalität. Deshalb ist Rödl & Partner eine Kooperation mit Repräsentanten dieser langen Tradition der Menschentürme, den Castellers de Barcelona, im Mai 2011 eingegangen. Der Verein aus Barcelona verkörpert neben vielen anderen dieses immaterielle Kulturerbe.

### Impressum Baltikumsbrief, Ausgabe Mai 2014

**Herausgeber:** Rödl & Partner Riga  
Kronvalda bulv. 3-1  
LV-1010 Riga  
Tel.: +371 67 33 81 25  
E-Mail: riga@roedl.pro

#### Verantwortlich für den Inhalt:

Jens-Christian Pastille - riga@roedl.pro  
Kronvalda bulv. 3-1, LV-1010 Riga

Dieser Newsletter ist ein unverbindliches Informationsangebot und dient allgemeinen Informationszwecken. Es handelt sich dabei weder um eine rechtliche, steuerrechtliche oder betriebswirtschaftliche Beratung, noch kann es eine individuelle Beratung ersetzen. Bei der Erstellung des Newsletters und der darin enthaltenen Informationen ist Rödl & Partner stets um größtmögliche Sorgfalt bemüht, jedoch haftet Rödl & Partner nicht für die Richtigkeit, Aktualität und Vollständigkeit der Informationen. Die enthaltenen Informationen sind nicht auf einen speziellen Sachverhalt einer Einzelperson oder einer juristischen Person bezogen, daher sollte im konkreten Einzelfall stets fachlicher Rat eingeholt werden. Rödl & Partner übernimmt keine Verantwortung für Entscheidungen, die der Leser aufgrund dieses Newsletters trifft. Unsere Ansprechpartner stehen gerne für Sie zur Verfügung.

Der gesamte Inhalt des Newsletters und der fachlichen Informationen im Internet ist geistiges Eigentum von Rödl & Partner und steht unter Urheberrechtsschutz. Nutzer dürfen den Inhalt des Newsletters nur für den eigenen Bedarf laden, ausdrucken oder kopieren. Jegliche Veränderungen, Vervielfältigung, Verbreitung oder öffentliche Wiedergabe des Inhalts oder von Teilen hiervon, egal ob on- oder offline, bedürfen der vorherigen schriftlichen Genehmigung von Rödl & Partner.